



Merkblatt
Kollektivversicherung ASCO/SWICA
für ASCO-Mitglieder

Ausgabe 2011

Teil 1: Gesetzliche Krankenpflegeversicherung

1. Zweck der Versicherung

Der Kollektivvertrag zwischen ASCO und SWICA ermöglicht im Gegensatz zur Einzelversicherung die befristete Versicherung von Musikern, Artisten und Discjockeys von ASCO-Mitgliedbetrieben.

Jede angestellte Person, welche die gesetzlichen Aufnahmebestimmungen und die Bedingungen gemäss Kollektivvertrag ASCO erfüllt, kann diese Versicherung abschliessen.

2. Versicherungsumfang

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) schreibt zwingend vor, dass alle in der Schweiz wohnhaften Personen über eine obligatorische Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) verfügen. Die Versicherten müssen namentlich bekannt sein, damit dieses Obligatorium auch kontrolliert werden kann.

SWICA bezahlt aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsleistungen für ambulante und stationäre Behandlung (allgemeine Abteilung im Wohnkanton).

Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen für Nacht- und Schichtarbeitende trägt der Arbeitgeber und sind nicht versichert.

3. Anmeldung der Versicherten

Jede zu versichernde Person muss mit dem *Anmeldeformular bis jeweils zum 6. jedes Monats* gemeldet werden. Personen, welche nicht gemeldet werden, sind nicht versichert.

4. Versicherungsdauer: 1 Monat

Die Mindestdauer der Versicherung beträgt einen Monat. Gemäss Gesetz ist die Prämie beim Eintritt und beim Austritt während eines Monats für den ganzen Monat geschuldet.

5. Prämie

Gemäss separater Prämientabelle.

6. Prämienzahlung

Prämienschuldner ist der Betrieb. Die Prämien sind *innerhalb von 30 Tagen* ab Erhalt der Prämienrechnung zu bezahlen. Es ist *immer* der rote Einzahlungsschein (ESR) zu verwenden, welcher der Rechnung beiliegt.

7. Prämienausstände

Bei Prämienausständen ist SWICA verpflichtet, dies schriftlich an die zuständige kantonale Behörde zu melden.

8. Vorgehen im Krankheitsfall

Nimmt die versicherte Person einen Leistungserbringer (Arzt, Spital, Apotheke usw.) in Anspruch, stellt der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer die Erhebung der Pauschale für Franchise und Selbstbehalt sicher. Anschliessend wird diese umgehend mit dem integrierten Einzahlungsschein auf das «Franchise-Konto ASCO/SWICA Generaldirektion, Winterthur» einbezahlt. Gleichzeitig informiert der Arbeitgeber den Leistungserbringer über die bestehende Versicherungsdeckung bei SWICA.

Der Einzahlungsschein für die einheitliche Erhebung der Pauschale für Franchise und Selbstbehalt ist Bestandteil des separaten Merkblatts «ASCO Krankenpflegeversicherung».

9. Kostenbeteiligung

Im Krankheitsfall (Arztbesuch, Spitalbesuch usw.) hat die versicherte Person eine Pauschale von CHF 250.– zu bezahlen. Mit dieser Pauschale ist die Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) der versicherten Person für sämtliche Behandlungen für die Dauer von 90 Tagen ab Behandlungsbeginn abgegolten (Kreisschreiben Nr. 5.2 des Bundesamts für Gesundheit). Wenn in diesem Zeitraum weniger als CHF 250.– Leistungen erbracht werden, besteht Anspruch auf Rückerstattung der Differenz.

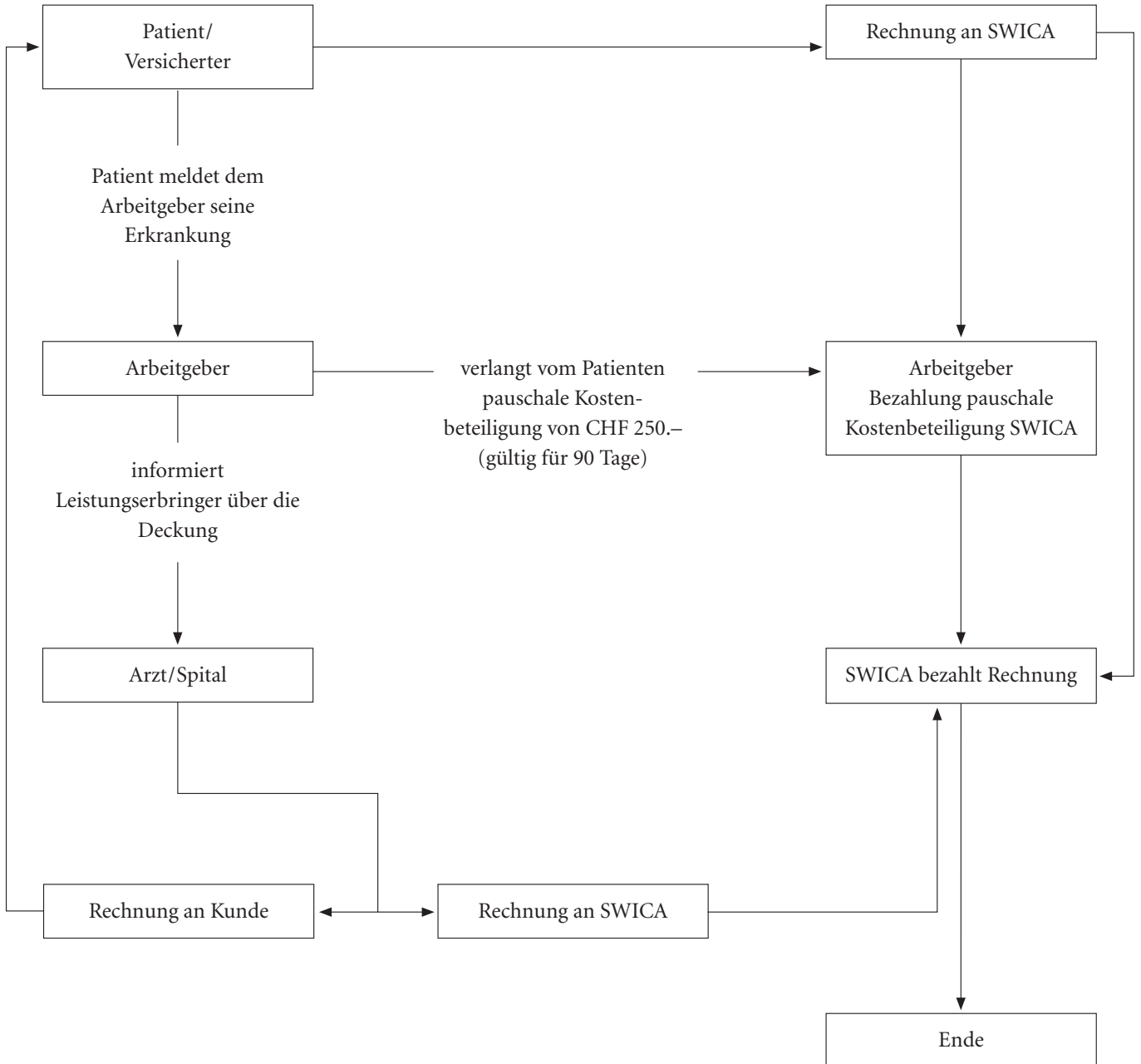
10. Information des Arbeitgebers bei Stellenantritt

Der Arbeitgeber informiert die versicherten Personen bei Stellenantritt über diese Regelung. Die versicherte Person ist anzuhalten, eine Behandlung beim Arzt oder im Spital dem Arbeitgeber sofort zu melden.

11. Ausrichtung der Versicherungsleistungen

Die Vergütung der Versicherungsleistung erfolgt nach den kantonalen Regelungen.

12. Ablaufschema bei ärztlicher Behandlung



Teil 2: Abdeckung der Lohnzahlungspflicht für Arbeitgeber (Taggeldversicherung)

1. Zweck der Versicherung

Der Kollektivvertrag zwischen ASCO und SWICA ermöglicht die befristete Versicherung der Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers gegenüber Musikern, Artisten und Discjockeys von ASCO-Mitgliedbetrieben.

2. Versicherungsumfang

Bei Arbeitsverhältnissen von *weniger als drei* Monaten hat der Arbeitgeber nach einer Karenzfrist von drei Tagen den Lohn in Form eines Taggeldes von CHF 50.– längstens bis zum Ende des Engagements zu bezahlen, wobei freie Tage als Kalendertage gelten.

Versichert ist die Ausrichtung eines Taggeldes von CHF 50.– pro Kalendertag ab dem 4. Tag der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit.

Dauert das Engagement ausnahmsweise *länger als einen, höchstens aber drei* Monate, wird das Taggeld bei entsprechender Prämienzahlung längstens bis zum Ende des Engagements bezahlt.

Ist der Arbeitsvertrag für die Dauer von *mehr als drei* Monaten abgeschlossen worden, hat der Betrieb gemäss ASCO-Arbeitsvertrag eine Krankentaggeldversicherung von 80 % des versicherten Lohnes (der Gage) ab 3. Krankheitstag abzuschliessen. Die Versicherungsprämie fällt zur Hälfte zu Lasten der Artisten und wird ihnen vom Lohn abgezogen.

Kann eine Arbeitsstelle krankheitshalber nicht angetreten werden, wird das versicherte Taggeld bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet, wenn ein Arbeitsvertrag vorliegt.

3. Leistungsdauer

28 Tage, längstens aber bis zum Ende des Anstellungsmonats bzw. bis zum Ende des Engagements im Betrieb von *längstens drei* Monaten und vorbehältlich Übertritt in eine Lohnausfallversicherung.

4. Anmeldung der Versicherten

Jede zu versichernde Person muss mit einem *Anmeldeformular bis jeweils zum 6. jedes Monats gemeldet* werden. Personen, welche nicht gemeldet werden, sind nicht versichert.

5. Prämie

Gemäss separater Prämientabelle.

6. Prämienzahlung

SWICA stellt dem Betrieb die geschuldeten Prämien bis spätestens zum 15. Tag des Folgemonats in Rechnung. Die Prämien sind innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Prämienrechnung zu bezahlen.

7. Krankmeldung/Ausrichtung der Versicherungsleistungen

Der Betrieb meldet eine lohnfortzahlungspflichtige Arbeitsunfähigkeit nach der Karenzzeit von 3 Tagen, d.h. am 4. Tag der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit, bei SWICA an. Vorzugsweise wird dazu das Formular «Anmeldung und Erwerbsausfallbestätigung» benützt. Ist das Arztzeugnis noch nicht vorhanden, wird dieses so rasch wie möglich an SWICA zugestellt. Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

Name und Adresse des Betriebes sowie der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters. Beginn der Arbeitsunfähigkeit und das Datum des Eintritts in den Betrieb. Damit die Auszahlung des Taggeldes korrekt vorgenommen werden kann, ist in der Regel ein Schlusszeugnis oder die Bescheinigung auf der Taggeldkarte erforderlich.

Der Betrieb zahlt den Artisten die mit einem Arztzeugnis bescheinigten Tage mit Arbeitsunfähigkeit aus. SWICA nimmt die Rückerstattung der ausbezahlten Taggelder an den Betrieb vor.

8. Ende des Versicherungsschutzes

Gegenstand der Taggeldversicherung ist die Abdeckung der Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers, die mit dem eingegangenen Arbeitsvertrag zusammenhängt. Daraus kann kein Anspruch auf Übertritt des Artisten in die Einzelversicherung von SWICA bei Austritt aus dem Betrieb abgeleitet werden.

Teil 3: Allgemeiner Teil

1. Besitzerwechsel

Bei Besitzerwechsel muss die SWICA Gesundheitsorganisation mit einer Kopie des Handelsregisterauszuges oder mit einer kurzen schriftlichen Mitteilung innert 30 Tagen informiert werden.

2. Arbeitsrechtliche Bestimmungen und Versicherungspflicht

Beim ASCO-Artistenvertrag handelt es sich um einen befristeten Vertrag, der nicht kündbar ist. Vorbehalten bleibt Art. 337 ff. OR, d.h. Kündigung aus wichtigen Gründen.

Wird ein solcher Vertrag gekündigt oder aufgelöst, obschon keine wichtigen Gründe gemäss OR vorliegen, hat der Artist die Möglichkeit, den säumigen Arbeitgeber einzuklagen.

Wird ein Vertrag unrechtmässig durch den Arbeitgeber aufgelöst und hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften versichert, so besteht die Gefahr, dass der Arbeitgeber alle anfallenden Behandlungskosten übernehmen muss. Um dieses Risiko auszuschliessen, wird dem ASCO-Mitgliedbetrieb dringend empfohlen, die Artisten ordnungsgemäss zu versichern, selbst falls der Arbeitsvertrag aufgelöst wurde.

Der Abschluss der so genannten Taggeldversicherung zur Abdeckung der Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers ist zwar grundsätzlich freiwillig, wird aber dem ASCO-Mitgliedbetrieb sehr empfohlen. Einerseits als Schutz vor unvorgesehenen Kosten bei Krankheit eines Artisten. Andererseits auch, weil es immer wieder vorkommt, dass eine Arbeitsstelle krankheitshalber nicht rechtzeitig angetreten werden kann und so die Gefahr besteht, als Arbeitgeber selber für den Lohnersatz von CHF 50.– pro Tag aufzukommen. Gerade in einem solchen Fall ist die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses besonders wichtig.

SWICA als Krankenversicherer ist im Arbeitsvertrag ausdrücklich aufzuführen.

3. Kontrollsystem

SWICA setzt die zukünftige kantonale Behörde aufgrund der eingegangenen Anmeldungen in Kenntnis (Namensverzeichnis). Die Behörden stellen alsdann ihre Kontrollpflicht sicher in Bezug auf die Zulassung der Tänzerinnen bzw. Erteilung der Arbeitsbewilligungen.

4. Versicherungsgrundlagen

Dieses Merkblatt ergänzt die Bestimmungen der Kollektivverträge zwischen ASCO und SWICA, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen von SWICA und die Bestimmungen des ASCO-Arbeitsvertrages.

5. Auskunftsstellen/Kontaktadressen

ASCO:

Sekretariat ASCO
Blumenfeldstrasse 20
Postfach
8046 Zürich
Telefon 044 377 50 25
Telefax 044 377 55 14
info@asco-nightclubs.ch
www.asco-nightclubs.ch

SWICA:

SWICA Gesundheitsorganisation
Regionaldirektion Winterthur
Kundendienst ASCO
Palmstrasse 26b
8401 Winterthur
Telefon 052 268 03 09
Telefax 052 268 03 88
asco@swica.ch
www.swica.ch

ASCO

Verband Schweizerischer Konzertlokale,
Cabarets, Dancings und Diskotheken, Zürich



Jürg König,
Präsident

SWICA

Gesundheitsorganisation
Winterthur



Alessandro Mileti,
Leiter Verkauf

